



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
	Referat für Recht, Soziales und Umwelt

Sachbearbeiter/in: Knut Engelbrecht

4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege bei Schnee oder Glatteis in der Stadt Schwabach (StrRVO)

Anlagen: 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege bei Schnee oder Glatteis in der Stadt Schwabach (StrRVO)

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	26.07.2016	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	29.07.2016	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage beigefügten 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege bei Schnee oder Glatteis in der Stadt Schwabach (StrRVO) wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	x	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

I. Zusammenfassung

Die Ergänzung der Satzung dient zur Klarstellung, dass die Reinigungspflicht der Straßenanlieger auch die Übernahme der Kosten für die Leerung von öffentlichen Abfallbehältern oder für die Reinigung von Bänken umfasst. Somit können die entsprechenden Kosten im sog. Zwangsreinigungsgebiet in die erhobenen Gebühren einbezogen werden.

II. Sachvortrag

Die Kosten der Leerung von Abfallbehältern im öffentlichen Straßenraum werden derzeit auch im sog. Zwangsreinigungsgebiet, bei dem eine Nutzungspflicht im Hinblick auf die städtische Straßenreinigung besteht, nicht von den an sich reinigungspflichtigen Anliegern, sondern von der Stadt getragen.

Diese Kostentragung ist nicht zwingend. Denn nach Art. 2 Nr. 3 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG sind Teil des Zubehörs der Straße alle Verkehrseinrichtungen und die Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen. Die gem. Art. 51 Abs. 4 BayStrWG auf die Anlieger übertragene Reinigungspflicht der Gemeinde für die öffentlichen Straßen gem. Art. 51 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG erstreckt sich auf die gesamte öffentliche Straße. Diese ist durch Art. 2 BayStrWG definiert und umfasst als Teil des Zubehörs nach Art. 2 Nr. 3 BayStrWG auch die Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen. Bei fest in den Straßenraum eingebrachten Abfallbehältern handelt es sich um Verkehrseinrichtungen im Sinne dieser Vorschrift. Diese dienen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs und dem Schutz der Anlieger. Denn die Abfallbehälter dienen dazu, den Straßen- und Fußgängerraum frei von Abfall und von damit einhergehenden Behinderungen oder gar Gefährdungen zu halten.

Damit sind Abfallbehälter grundsätzlich Teil des Zubehörs der Straße und können damit grundsätzlich von der Reinigungspflicht der Anlieger umfasst sein. Allerdings sollte die Einbeziehung in die Reinigungspflicht durch eine entsprechende Ergänzung des § 2 Abs. 2 StrRVO ausdrücklich erfolgen. Zwar ist in Art. 2 Nr. 3 BayStrWG enthaltene Aufzählung relativ offen, allerdings wurde in einem vergleichbaren Fall durch das VG Wiesbaden (U. v. 21.8.2013, Az. 1 K 1015/12.WI) eine Gebührenpflicht mit Hinweis auf das Fehlen einer solchen ausdrücklichen Regelung verneint.

III. Kosten

Keine.